

**Richtlinie
zur Förderung von Freizeit-
und Bildungsmaßnahmen für
Kinder und Jugendliche
sowie der verbandlichen
Jugendarbeit
(Jugendförderrichtlinie)**

- Konsolidierte Lesefassung -



Stadtverwaltung Bruchsal

01.07.2026

Richtlinie zur Förderung von Freizeit- und Bildungsmaßnahmen für Kinder und Jugendliche sowie der verbandlichen Jugendarbeit (Jugendförderrichtlinie) Stand 01.07.2026

Der Gemeinderat der Stadt Bruchsal hat in seiner Sitzung am 01.02.2022 (geändert durch die Beschlüsse vom 01.07.2025 und vom 19.05.2026) folgende Förderrichtlinie beschlossen:

Präambel

Die Stadt Bruchsal ist sich der gesellschaftlichen, sozialen und kulturellen Bedeutung der verbandlichen Jugendarbeit und der Durchführung von altersgemäßen außerschulischen Bildungs- und Freizeitangeboten bewusst und begreift es als kommunale Aufgabe, die Arbeit der in diesen Bereichen tätigen Institutionen und Akteure zu fördern und zu unterstützen.

Jugendverbände und Jugendgruppen sind verantwortliche Träger der außerschulischen Jugendbildung und somit wichtiger Teil des Bildungswesens. Ihrer Aufgabe können die Gruppen und Verbände jedoch nur gerecht werden, wenn ihre Arbeit auch ausreichend gefördert und unterstützt wird. Die außerschulische Bildungsarbeit beruht dabei auf Freiwilligkeit; sie dient der Persönlichkeitsentwicklung und der Werteorientierung der jungen Menschen.

§ 1

Allgemeine Grundsätze und Voraussetzungen für die Förderung

- (1) Zuschüsse nach dieser Richtlinie können in Bruchsal ansässige anerkannte Träger der außerschulischen Jugendbildung (gem. §75 SGB VIII i.V.m. §§2, 4 u. 12 Jugendbildungsgesetz), Schulen oder sonstige Träger erhalten, die aufgrund ihrer Satzung und/oder pädagogischen Zielrichtung mit Trägern gem. §75 SGB VIII gleichzustellen sind und ihren Sitz in Bruchsal haben.
- (2) Gefördert wird die Teilnahme von Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden im Alter zwischen 6 und 21 Jahren an Maßnahmen nach § 2 dieser Richtlinie, sofern sie sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befinden und ihren Wohnsitz in Bruchsal haben. Diese Wohnsitz-Voraussetzung entfällt bei den Maßnahmen für Schulen/Klassen nach § 2 Absatz 6 und 7.
- (3) Weitere Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen sind
 - a) die Sicherstellung einer qualifizierten, den Prinzipien der ganzheitlichen Pädagogik verpflichteten Durchführung der Maßnahme durch ausgebildete Kräfte der Jugendarbeit (ausgebildete Jugendgruppenleitung, pädagogische Fachkräfte, ausgebildete pädagogische Betreuungskräfte),
 - b) die Gewähr für die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes, der Prinzipien und Werte der freiheitlich-demokratischen Grundordnung sowie des §8a (4) SGB VIII,

- c) für Träger der freien Jugendhilfe der Nachweis einer Vereinbarung nach §72a SGB VIII (Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen) mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

In Zweifelsfällen entscheidet das zuständige Amt der Stadt Bruchsal, ob die Voraussetzungen für eine Förderung vorliegen.

(4) Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- a) Maßnahmen der parteipolitischen Bildung,
- b) Maßnahmen im Rahmen eines religiösen Unterrichts (z.B. Konfirmandenunterricht, Koranunterricht usw.),
- c) Diejenigen, die gewalttätiges, rassistisches, religiös, sozial oder anderweitig diskriminierendes Gedankengut pflegen oder verbreiten.

§ 2

Art und Umfang der Förderung

(1) Ganztägige Kinder- und Jugendmaßnahmen

Ganztägige Kinder- und Jugendmaßnahmen im Umfang von mindestens 9 Stunden werden mit 3 Euro je Teilnehmenden gefördert. Betreuungskräfte erhalten den gleichen Zuschuss im Verhältnis von einer Betreuungskraft zu 8 Teilnehmenden. Für die Teilnahme von behinderten Kindern/Jugendlichen gilt ein Betreuungsschlüssel von 1:1.

(2) Mehrtägige Kinder- und Jugendmaßnahmen

Kinder- und Jugendmaßnahmen mit einer Dauer von maximal 21 Tagen (inkl. An- und Abreisetag), werden mit 3 Euro je Tag und Teilnehmenden gefördert. Betreuungskräfte erhalten den gleichen Zuschuss im Verhältnis von einer Betreuungskraft zu 8 Teilnehmenden. Für die Teilnahme von behinderten Kindern/Jugendlichen gilt ein Betreuungsschlüssel von 1:1.

(3) Durchführung von Stadtranderholung/Ferienbetreuung

Angebote der Stadtranderholung und der Ferienbetreuung werden im Umfang von mindestens 5 Tage pro Woche und 9 Stunden täglicher Betreuung (beginnend mindestens ab 8:00 Uhr) gefördert. Die jeweilige Förderung wird in einer Einzelvereinbarung mit dem Amt für Familie und Soziales vereinbart.

(4) Überlassung von städtischen Schulräumen

Maßnahmen der kommunalen Jugendpflege werden durch die Überlassung von städtischen Schulräumen i.H. der entstehenden Verrechnungssätze gefördert.

(5) Fortbildungsangebote und Seminare

Träger, die Fortbildungen und/oder Seminare zu den Themenbereichen Jugendschutz, Suchtprävention, Inklusion, Integration, Medienkompetenz und Vermittlung demokratischer Grundwerte kostenlos und öffentlich anbieten, können mit einem Betrag i.H.v. 5 Euro je Tag und Teilnehmenden gefördert werden.

(6) Projekte im Klassenverband

Schulprojekte, die der Förderung der Sozialkompetenz und der Demokratiebildung dienen und für die zusätzlich zum Lehr-/Erziehungspersonal Honorarkräfte eingesetzt werden, können pro Schule bis zu zweimal jährlich mit einem Zuschuss bis zu 200 Euro pro Projekt gefördert werden. Der Antrag hierzu muss über die Schulleitung erfolgen. Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage der Honorarrechnung.

(7) Schulabschlussveranstaltungen

Feiern der Schulen in städtischer Schulträgerschaft zur Vergabe der Abschlusszeugnisse können auf Antrag mit einem Zuschuss gefördert werden. Dafür stehen zwei Varianten zur Wahl:

- Pauschalförderung von 250 Euro pro Abschlussklasse für Sachkosten
- Zuschuss für einen Veranstaltungsraum der Stadt oder der BTMV für die Feier der Zeugnisübergabe in Höhe der entstandenen Kosten, bis max. 2.000 Euro.

Über den Antrag wird anhand eines Angebots/Kostenvoranschlags entschieden. Die Auszahlung erfolgt nach der Veranstaltung unter Vorlage der Rechnungen.

§ 3

Antragsverfahren und Verwendungsnachweis

- (1) Anträge nach dieser Richtlinie sind beim zuständigen Amt der Stadt Bruchsal, spätestens einen Monat vor Beginn der Maßnahme mit dem entsprechenden Antragsvordruck zu stellen.
- (2) Der Zuschuss wird nach Prüfung des Zuschussantrags durch das zuständige Amt der Stadt Bruchsal vorläufig gewährt. Er ist zur Minderung des Aufwands für die Teilnehmenden zu verwenden. Andere Verwendungen sind unzulässig.
- (3) Spätestens 4 Wochen nach Beendigung der Maßnahme, ist ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Hierfür ist der entsprechende Vordruck zu verwenden. Diesem ist eine Liste der Teilnehmenden mit Angabe des Geburtsdatums und des Wohnortes sowie einer eigenhändigen Unterschrift der Teilnehmenden ab 14 Jahren beizufügen.
- (4) Bei falschen Angaben oder bei Verstößen gegen den Jugendschutz oder anderer einschlägiger gesetzlicher Regelungen kann der Zuschuss teilweise oder in voller Höhe zurückgefordert werden.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft und setzt die "Richtlinien über die Bewilligung von Zuschüssen für Jugendferienlager" vom 01. April 2002 sowie bisher getroffene Einzelfallregelungen außer Kraft.

Bruchsal, den 01.01.2022

gez.
Cornelia Petzold-Schick
Oberbürgermeisterin

Die Übereinstimmung dieser Richtlinie mit dem Gemeinderatsbeschluss vom 01.07.2025 wird bestätigt.

Ausgefertigt

Bruchsal, den 02.07.2025

gez.
Cornelia Petzold-Schick
Oberbürgermeisterin

Die Übereinstimmung dieser Richtlinie mit dem Gemeinderatsbeschluss vom 19.05.2026 wird bestätigt.

Ausgefertigt

Bruchsal, den 20.05.2026

gez.
Sven Weigt
Oberbürgermeister